

# Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

## Drucksache 83-1/2017/X

- öffentlich -  
Beantwortung der Anfrage

**Betr.:**

**Gehweg Ober-Beerbacher-Straße - Anfrage zu Erschließungsbeiträgen**

**hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.03.2017**

**- Beantwortung der Anfrage durch den Gemeindevorstand vom 21.03.2017 -**

<b>Anfragestellende Fraktion:</b>	CDU-Fraktion
<b>Datum:</b>	21.03.2017
<b>Fachbereich/Fachdienst:</b>	FB 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, Immobilienmanagement

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Gemeindevertretung	30.03.2017	

**Beschlussvorschlag:**

Die Beantwortung der Anfrage zu Drucks.-Nr.: 83/2017/X wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme:**

Für die Maßnahme mit der Investitionsnummer 09-3109-13 (Verlängerung Gehweg „Ober-Beerbacher Straße“) können keine Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden, da es sich hier nicht um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 ff. BauGB handelt.

Laut Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist die Herstellung der betreffenden Gehwegfläche beitragsrechtlich vielmehr als Teil der bereits vorhandenen Straße (Kreisstraße „K 143“) zu beurteilen. Insofern kommt ggf. ausschließlich eine Erhebung von Straßenbeiträgen nach § 11 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HessKAG) i. V. mit der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (StBS) in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die geplanten Bauarbeiten den Beitragstatbestand eines Um- und Ausbaus i. S. von § 11 Abs. 1 HessKAG (z.B. beitragsrechtliche Verbesserung) erfüllen. Die Klärung dieser Frage, d.h. die Prüfung der Beitragsfähigkeit der Maßnahme, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Insoweit kann hierzu aktuell noch keine endgültige Antwort erfolgen.



.....  
(Olaf Kühn)  
Bürgermeister